PREISBLATT (gültig ab 1. Mai 2024)

zu den

Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Haiger
zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung
für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung
(Niederspannungsanschlussverordnung - NAV)

---

1. Baukostenzuschuss gemäß § 11 NAV:

1.1 je Wohneinheit pro Anschluss (ab der 2. Wohneinheit):

2. bis 5. Wohneinheit	71,25 € / WE (netto)	**84,79 € / WE (brutto)**
6. bis 10. Wohneinheit	32,49 € / WE (netto)	**38,66 € / WE (brutto)**
11. bis 25. Wohneinheit	14,51 € / WE (netto)	**17,27 € / WE (brutto)**
26. bis 50. Wohneinheit	7,06 € / WE (netto)	**8,40 € / WE (brutto)**
51. bis 100. Wohneinheit	3,76 € / WE (netto)	**4,47 € / WE (brutto)**

1.2 Der vom Anschlussnehmer für einen Anschluss zu zahlende Baukostenzuschuss beträgt für die Gruppe "sonstiger Letztverbraucher mit einem Jahresverbrauch > 10.000 kWh/a" je angefangenes kW:

Netzebene 5: Mittelspannung	Leistungspreis (>2.500h/a) der Netzebene x bestellte Leistung	
Netzebene 6: Umsp. MSP/NSP	Leistungspreis (>2.500h/a) der Netzebene x bestellte Leistung	
Netzebene 7: Niederspannung	58,00 € / kVA (netto)	**69,02 € / kVA (brutto)**

2. Hausanschluss gemäß § 9 NAV:

Der Anschlussnehmer zahlt den Stadtwerken für die Verbindung des Verteilnetzes mit der Kundenanlage:

bei einer Anschlusslänge von bis zu 15 m einen Betrag von:	**1.237,60 €**	brutto (inkl. 19 % Umsatzsteuer)
	1.040,00 €	netto (zuzgl. 19 % Umsatzsteuer)
für Mehrlängen erhöht sich dieser Betrag pro Meter um:	**21,42 €**	brutto (inkl. 19 % Umsatzsteuer)
	18,00 €	netto (zuzgl. 19 % Umsatzsteuer)

Die genannten Preise enthalten keine **Erdarbeiten**. Die Erdarbeiten sind - von der Abzweigstelle der Niederspannungsleitung bis zur Grundstücksgrenze des Anschlussnehmers - grundsätzlich durch die Stadtwerke Haiger oder durch deren Vertragunternehmer durchzuführen. Die Auftragserteilung hierfür muss durch den Anschlussnehmer erfolgen.

Desweiteren sind in den oben genannten Preisen die Kosten für eine **Mehrsparten-Hauseinführung** nicht enthalten. Die Kosten hierfür werden dem Kunden nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung gestellt.

Für Anschlüsse, die nach Art, Dimension und Lage von üblichen Hausanschlüssen wesentlich abweichen, treten an Stelle der vorstehenden Beträge die gesondert ermittelten Kosten.

Der Anschlussnehmer bezahlt den Stadtwerken die Kosten für Veränderungen bzw. Beseitigungen des Hausanschlusses, die durch ihn veranlasst werden, nach tatsächlichem Aufwand.

3. Stromversorgung für vorübergehende Zwecke

Für vorübergehende Anschlüsse (z. B. Baustellen, Schausteller u. a.) an vorhandenen Übergabestellen, zahlt der Anschlussnehmer für Anschlüsse,

die innerhalb der Dienstzeiten der Stadtwerke hergestellt werden	**89,25 €**	brutto (inkl. 19 % Umsatzsteuer)
	75,00 €	netto (zuzgl. 19 % Umsatzsteuer)
die außerhalb der Dienstzeiten der Stadtwerke hergestellt werden	**133,88 €**	brutto (inkl. 19 % Umsatzsteuer)
	112,50 €	netto (zuzgl. 19 % Umsatzsteuer)

4. Inbetriebsetzung der Kundenanlage § 14 NAV

Für Inbetriebnahme und die Erstplombierung sowie den Einbau der erforderlichen Mess- und Steuergeräte werden für die Messeinheiten keine besonderen Kosten berechnet.

Ist eine beantragte Inbetriebsetzung der Kundenanlage aufgrund festgestellter Mängel an der Anlage nicht möglich, so zahlt der Anschlussnehmer/Kunde hierfür, sowie für jede weitere vergebliche Inbetriebsetzung

71,40 €	brutto (inkl. 19 % Umsatzsteuer)
60,00 €	netto (zuzgl. 19 % Umsatzsteuer)

Für jede vom Anschlussnehmer/Kunden zu vertretende Nachplombierung, werden diesem unbeschadet weiterer Ansprüche je Zähleinheit in Rechnung gestellt.

59,50 €	brutto (inkl. 19 % Umsatzsteuer)
50,00 €	netto (zuzgl. 19 % Umsatzsteuer)

6. Zahlungsverzug gemäß § 23 NAV

Rückständige Zahlungen werden nach Ablauf des angegebenen Fälligkeitstermins schriftlich angemahnt. Die dadurch entstehenden Kosten werden dem Kunden wie folgt berechnet:

für die erste Mahnung mit einer Pauschale von **1,50 €**

für jede weitere schriftliche Mahnung mit einer Pauschale von **1,50 €**

Lassen die Stadtwerke die Forderung durch einen Beauftragten einziehen, hat der Kunde hierfür einen Betrag von **45,00 €** zu zahlen.

7. Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung gemäß § 33 AVBWasserV

Für die Unterbrechung des Anschlusses bzw. der Anschlussnutzung je Unterbrechung an einer vorhandenen Trennvorrichtung sind vom Kunden

60,00 € zu zahlen.

Für die nicht durchführbare Unterberechung trotz Terminankündigung sind vom Kunden

60,00 € zu zahlen.

Für jede Wiederherstellung des Anschlusses bzw. der Anschlussnutzung an einer vorhandenen Trennvorrichtung sind vom Kunden folgende Beträge zu zahlen:

71,40 €	brutto (inkl. 19 % Umsatzsteuer)
60,00 €	netto (zuzgl. 19 % Umsatzsteuer)

Ist die Wiederherstellung des Anschlusses bzw. der Anschlussnutzung aufgrund festgestellter Mängel der Anlage nicht möglich oder unterbleibt die Wiederherstellung des Anschlusses bzw. der Anschlussnutzung aus Gründen, die der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer zu vertreten hat, so zahlt dieser hierfür sowie für jede weitere vergebliche Wiederherstellung:

71,40 €	brutto (inkl. 19 % Umsatzsteuer)
60,00 €	netto (zuzgl. 19 % Umsatzsteuer)

Haiger, den 1. Mai 2024